

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1899**

70 (10.3.1899) II. Beilage

# II. Beilage zu Nr. 70 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 10. März 1899.

(Fortsetzung aus der I. Beilage.)

Die Konstituierung eines Leibgebings als Reallast hat zur Folge, daß der Leibgebinger kraft Gesetzes jedem dritten Besitzer des belasteten Grundstücks gegenüber die ihm zukommenden Leistungen anzuerkennen berechtigt ist, und daß das so gesicherte Leibgebund auch von einer etwaigen Zwangsversteigerung des Grundstücks unberührt bleibt.

Der Regierungsentwurf will in Artikel VII zwar grundsätzlich bestimmen, daß bei der Ueberlassung eines Grundstücks daselbe mit einer zum Lebensunterhalt des Uebergebers oder einer dritten Person dienenden Reallast belastet werden kann. Er knüpft jedoch die Gültigkeit des bezüglichen Rechtsaktes an die Bedingung, daß »die sämtlichen Leistungen, soweit sie nicht in Gelddarstellungen bestehen, dabei zu Geld angeschlagen werden.« Ferner soll auch hier (ähnlich wie im Fall des Artikels V) der Berechtigte, sowie der Eigentümer des belasteten Grundstücks jederzeit die Umwandlung der Naturalleistungen in Geld, entsprechend dem Anschlag, verlangen können und ein Verzicht auf dieses Umwandlungsrecht wird für unzulässig erklärt.

Diesen letzterwähnten Beschränkungen des Entwurfes liegt außer den zu Artikel V erörterten Gesichtspunkten vornehmlich die Befürchtung zu Grunde, es könnte durch eine nicht jederzeit in Geld umzuwandelnde Reallast der Realkredit des Uebernehmers über Gebühr beschränkt werden.

Die Kommission ist jedoch nicht in der Lage, der desfallsigen Regierungsbegründung beizustimmen. Im allgemeinen kann hierwegen auf das zu Artikel V Gesagte verwiesen werden. Wenn es auch richtig ist, daß eine in Naturalien bestehende, wiederkehrende Leistung hinsichtlich ihres Geldwertes einer gewissen Unbestimmtheit und einem gewissen Wechsel unterworfen ist, so kann doch bei der Unterhaltsleistung für einen bestimmten Menschen nur ein verhältnismäßig geringer Spielraum in der geldwerten Abschätzung der Reallast in Frage kommen. Keineswegs überwiegt der Vortheil einer jederzeit zulässigen Umwandlung der Naturalleistungen in Geld — auch wenn die Kontrahenten bei dem vertragsmäßigen Anschlag derselben mit aller Vorsicht verfahren sein sollten — die großen und namentlich vom ethischen Standpunkte aus bedenklichen Nachteile, welche ein dem Regierungsvorschlag entsprechender Rechtszustand zur Folge hätte.

Im wesentlichen aus den zu Artikel V und VII dargelegten Gründen vermag die Kommission auch dem Artikel VIII des Regierungsentwurfes nicht zuzustimmen. Es wird hier vorgeschlagen, daß auch die »beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten« an Grundstücken (§ 1090 bis 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der jederzeitigen Umwandlung in Gelddarstellungen von Gesetzeswegen und mit Ausschluß einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten unterliegen sollen. Es handelt sich hier vornehmlich um die Wohnsitzgerechtigkeit und die Nutzung im Sinne der Landrechtssätze 625 und ff., Dienstbarkeiten, welche ausschließlich den Bedürfnissen einer bestimmten Person gewidmet sind und deren Umfang sich überall eben nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten bestimmen. Sie sind daher nicht übertragbar und selbst ihre Ausübung durch einen Anderen als den Berechtigten ist gegen den Willen des Verpflichteten nicht zulässig. §§ 1091 und 1092 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Indem Artikel VIII des Regierungsentwurfes die Umwandlung solcher höchst persönlicher Rechte auch gegen den Willen des Berechtigten in nackte Gelddarstellungen zuläßt, entzieht er diesen Rechtsinstituten ihren spezifischen, aus den Bedürfnissen des Lebens erwachsenen Inhalt. Zu einer solchen Neuerung ist eine genügende Veranlassung nicht gegeben. Wenn es auch richtig ist, daß die Entwicklung der neuerzeitigen Volkswirtschaft aus der Natural- zur Volkswirtschaft der praktischen Durchführung des Regierungsvorschlags keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten würde, so wäre es doch andererseits nicht wohl gethan, Lebensverhältnisse der hier fraglichen Art, in welchen sittliche Momente in besonderem Maße mitbestimmende Faktoren sein sollen, von ihrer natürlichen Grundlage loszulösen und den niederkündenden geldwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterwerfen. Auch muß gegenüber der Regierungsbegründung darauf hingewiesen werden, daß wie seither so auch künftighin die Ablösung von Leibgebingslasten durch Erwerbung von Leibrenten bei Rentenanstalten in der bäuerlichen Bevölkerung auf absehbare Zeit schwerlich in weiterem Umfange Anhang und Eingang finden wird.

In Artikel IX des Regierungsentwurfes wird ausgesprochen, daß die Begründung anderer Reallasten als solcher, welche zum Unterhalt eines Menschen dienen, im Großherzogthum auch in Zukunft unterlagt sein sollen. Hiermit ist die Kommission aus den oben schon dargelegten Gründen einverstanden.

Das Ergebnis der Kommissionsberatung hinsichtlich der Artikel VII, VIII und IX des Regierungsentwurfes resultirt in dem Vorschlag, an Stelle dieser Artikel folgende Bestimmungen zu setzen:

»Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt eines bestimmten Menschen dienen, kann als Reallast (§ 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuches) begründet werden.

Die Begründung anderer Reallasten ist untersagt.«

## Zu Artikel X des Regierungsentwurfes.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Vorschriften, welche die Vereinbarung der Unkündbarkeit einer Hypothek oder Grundschuld für unzulässig erklären. Nur bezüglich der Rentenschuld bestimmt § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

daß eine Beschränkung des Kündigungs- bezw. Ablösungsrechts (§ 1199 Absatz 2) auf höchstens 30 Jahre zulässig ist.

Nach Artikel 117 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechtes des Eigentümers bei Hypotheken und Grundschulden zeitlich beschränken oder bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die in § 1202 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Frist zulassen.

Von dieser Befugniß macht der Regierungsentwurf in Artikel X Gebrauch, indem er die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld allgemein untersagt und die vertragsmäßig zulässige Unkündbarkeit dieser, sowie der Rentenschuld von Seiten des Eigentümers auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt, wobei hinsichtlich der Rentenschuld (§ 1199 des Bürgerlichen Gesetzbuches) noch die sechsmonatliche Kündigungsfrist des § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht erhalten wird.

Auf Annuitätendarlehen soll jedoch diese Vorschrift keine Anwendung finden.

Die Kommission ist mit dem Vorschlage des Regierungsentwurfes im allgemeinen einverstanden. Von einem Mitgliede wurde indeß die vorgeschlagene Beschränkung der Vertragsfreiheit als zu weit gehend bezeichnet und eine Erörterung der zulässigen Kündigungsfrist auf 30 Jahre angeregt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Regierungsentwurf über die bezüglichen Bestimmungen des badischen Landrechts in sofern hinausgeht, als dieses im Satz 530 die Unkündbarkeit einer auf einem Grundstück lastenden Erbrente auf die Dauer von 30 Jahren zulasse und nur bei dem rein obligatorischen Rentenvertrag des Landrechtssatzes 1909 und ff. die Frist auf 10 Jahre festsetzt habe. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch stehe im allgemeinen einer länger andauernden Bindung von Rechtsverhältnissen an Liegenschaften weniger ablehnend gegenüber als das französisch-badische Recht. Vergleiche z. B. § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Landrechtssatz 1660 und § 749 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Landrechtssatz 850. Es empfehle sich aber im allgemeinen nicht, in einer im Geiste des Bürgerlichen Gesetzbuches entgegengekehrten Richtung bei der Ordnung des den Einzelstaaten überlassenen Rechtsgebietes vorzugehen. Aber auch abgesehen hiervon sei zu bedenken, daß die gesetzliche Beschränkung der Unkündbarkeit von Hypotheken u. s. w. auf eine allzu kurze Frist öfter auch zum Nachtheil des Schuldners ausfallen könne. Der Verkäufer von Liegenschaften zum Beispiel, welcher in dem Kaufpreis oder einem Theile desselben eine sichere Anlage erwerben will, wird im allgemeinen zur Bewilligung eines niederen Zinsfußes eher geneigt sein, wenn er auf längere Zeit für sich und seine Familie darauf rechnen kann, daß das Kapital nicht gekündigt werde und die Notwendigkeit erspart bleibt, für anderweitige Unterbringung desselben zu sorgen. Andererseits gewährten schon die Vorschriften des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche über 6 Proz. verzinnschuldige Schuldbriefe jederzeit mit sechsmonatlicher Frist für kündbar erklärt, sowie die Vorschriften über wucherische Rechtsgeschäfte (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches) dem Schuldner angemessenen Schutz.

Die Kommission erachtete diese Bedenken nicht für begründet. In Uebereinstimmung mit der Regierungsbegründung hielt sie es für geboten, unter allen Umständen den Schuldner gegen die Nachteile einer allzu langen Unkündbarkeit von Hypotheken u. s. w. sicher zu stellen und ihm dadurch die Ausnutzung der Vorteile eines sinkenden Zinsfußes zu ermöglichen.

Die von der Regierung vorgeschlagene vertragsmäßig zulässige Kündigungsfrist von 10 Jahren erschien der Kommission angemessen.

Auch die Ausnahmesbestimmung bezüglich der Annuitätendarlehen billigt die Kommission aus den in den Regierungsmotiven angegebenen Gründen, wobei noch mit Bezug auf den im deutschen Reichsanzeiger Nr. 123 vom laufenden Jahre erschienenen Entwurf eines Hypothekengesetzes zu bemerken ist, daß die Bezeichnung »Annuitätendarlehen« mit dem in diesem Gesetzentwurf gebrauchten Ausdruck »Amortisationsdarlehen« nach der Auffassung der Kommission gleichbedeutend ist.

Nur darin vermochte die Kommission dem Regierungsentwurf nicht beizustimmen, daß die Unkündbarkeit auch auf Seiten des Gläubigers unzulässig, bezw. auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt sein soll. Die volkswirtschaftlichen Erwägungen, welche für die Beschränkung der Unkündbarkeit auf Seiten des Eigentümers des belasteten Grundstücks sprechen, treffen in Ansehung des Gläubigers nicht zu. Die Kommission beantragt deshalb, in Absatz 1 des Entwurfes nach den Worten »mit einer« einzuschalten: »für den Eigentümer desselben«, desgleichen in Absatz 2 nach: »das Kündigungsrecht des Eigentümers«, redaktionell einzuschalten: »des belasteten Grundstücks; — im Uebrigen den Artikel 10 der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Der Berichterstatter beantragt schließlich Annahme sämtlicher Artikel in der von der Kommission beschlossenen Fassung.

Abg. Breitner erstattet Bericht über die Artikel XIV bis XVIII des Entwurfes. Er bemerkt einleitend: Vorgefunden habe der Vorsitzende der Justizkommission dem badischen Landrecht eine Leichenrede großen Stils gehalten und der Abg. Binz habe dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Willkommgruß entboten. Er müßte sich nun entscheiden, ob er unter dem Ruf: »Die Bürgerlichen Gesetzbuch« oder »Die Badisches

Landrecht« in die Arena treten soll. Die Entscheidung sei schwer, da zu befürchten sei, daß man ihn, wenn er das Bürgerliche Gesetzbuch lobe, und daselbe nach seiner Einführung Unzufriedenheit hervorrufe, vorhalten könne, er habe die Bestimmungen des Gesetzes nicht genau gekannt. Das könne er aber sagen, daß unser Landrecht gegenüber dem römischen Recht große Vorzüge gehabt habe. Er erinnere nur an die zahllosen, schwer verständlichen Bestimmungen im römischen Erbrecht. Wenn er heute im Examen nach der Falcidischen Quart oder nach der Novelle 113 gefragt würde, dann würde ihm, wie den Kandidaten der Schweiz auf der Stirne stehen. Im neuen Recht seien die Bestimmungen klarer und präziser gefaßt, was dem Juristen die Arbeit wesentlich erleichtert. Auf Details wolle er sich übrigens nicht einlassen. Er beschränke sich darauf, zu sagen: Seien wir dankbar für das Gute, was uns das Landrecht gegeben und hoffen wir, daß uns das Bürgerliche Gesetzbuch nur Butes bringen wird. Er schließe mit dem Satz, der angesichts der Verabschiedung eines französischen Gesetzes nicht als unpatriotisch gelten könne: »Le roi est mort, vive le roi!«

Rebner geht über zur Besprechung der einzelnen Artikel und bemerkt:

## Zu Buch IV des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel XIV.

Die Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Deutschland ist nicht einheitlich geregelt, sondern in den einzelnen Bundesgebieten an mehr oder minder beschränkende Voraussetzungen geknüpft. Der Zweck dieser beschränkenden Bestimmungen ist insbesondere, die künftige Staatsangehörigkeit der Inländerin, welche durch die Ehe mit einem Ausländer ihrer Reichsangehörigkeit verlustig geht, sicher zu stellen, indem manche Staaten die auswärtig ohne Staatsurlaubniß geschlossenen Ehen ihrer Bürger als nichtig behandeln und zwar ihren Unterthan, nicht aber dessen Ehegatten und Kinder bei sich aufnehmen. Sie entsprechen ferner der dem Ausländer gegenüber bestehenden Pflicht, die Ausländer nach Thunlichkeit von Verletzungen ihres heimischen Rechts abzuhalten, mindestens durch amtliche Thätigkeit nicht zu solchen Verletzungen mitzuwirken.

Es verlangen deshalb die einen Gesetze, daß der Ausländer die Einwilligung der Heimathsbehörde zur Ehe, andere, daß er die Fortdauer der Staatsangehörigkeit nachweise.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ließ die in den Einzelstaaten Deutschlands bestehenden Vorschriften, wonach die Ehe der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig gemacht wird, unberührt.

Für Baden war eine solche Bestimmung bereits in dem Personenstandsgesetz vom 21. Dezember 1869 vorgesehen. Darnach waren »Fremde, welche im Inlande eine Ehe schließen, verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe ihres Landes nichts im Wege stehe, und daß das Amtsgericht die Vorlage eines Zeugnisses verlangen könne, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.« Diese Bestimmungen wurden in das badische Gesetz zum Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufgenommen.

Die Abänderungen waren theils formaler Art, indem die Bezeichnung »Nichtdeutsche« statt der bisher gebräuchlichen »Fremde« eingeführt wurde, theils waren sie durch die Kompetenzbestimmungen des Reichsgesetzes bedingt. So mußte, den veränderten Verhältnissen in dieser Richtung entsprechend, die Befugniß, daß erwähnte Zeugniß zu verlangen, von den Amtsgerichten auf die Standesbeamten übergehen.

Gleichlautend mit der gesetzlichen Bestimmung ist der § 80 der Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat seine Vorschriften über die Eingehung der Ehe (§ 1303 bis 1322) im wesentlichen den Bestimmungen der § 28 bis 53 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes nachgebildet.

Bezüglich der in Frage kommenden Eheschließung der Ausländer schließt es sich denselben sowohl in der Richtung an, daß es die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt läßt, daher die Eheschließung von Ausländern von einer Erlaubniß oder der Einbringung eines Zeugnisses abhängig macht, als auch in der Richtung, daß der Mangel eines solchen Zeugnisses nur ein aufschiebendes Ehehinderniß abgeben soll (§ 1315 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch.)

Infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist seitens der Regierung die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 (betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) in Aussicht genommen, da nur wenige der Bestimmungen des badischen Gesetzes aufrecht erhalten werden können und auch diese einer Aenderung zu unterliegen sind.

Bezüglich der aufzuhebenden Vorschriften ist unter Artikel XXVII Ziffer 30 dieses Gesetzentwurfes das Nöthige angeordnet, und es wird hierauf die Begründung hierzu hingewiesen.

Die verbleibenden Vorschriften sind ihrer Materie entsprechend zum Theil in den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (§ 22 bis 27) übernommen.

Der Artikel XIV des vorliegenden Gesetzentwurfes bezweckt die Ersetzung des § 24 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (Ehe der Ausländer).

Bezüglich des materiellen Inhalts geht auch Artikel XIV von der gleichen Voraussetzung aus, wie § 24 des zitierten Gesetzes, daß bei Eingehung der Ehe eines Ausländers im Inlande zunächst die Bedingungen erfüllt werden müssen, an

welche das Bürgerliche Gesetzbuch für das Reich die Zulässigkeit der Ehe überhaupt knüpft.

Die civilrechtliche Fähigkeit eines Ausländers, im Inlande eine Ehe einzugehen, ist durch Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch näher bestimmt. Derselbe besagt:

»Die Eingehung einer Ehe wird, sofern auch nur eines der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen.«

Danach wird die Fähigkeit eines jeden Theils zur Eingehung einer Ehe nach dem Personalstatut des betreffenden Theils beurtheilt. Daher hat der Ausländer, der mit einer Ausländerin im Inlande eine Ehe einzugehen beabsichtigt, das Vorhandensein der Erfordernisse nach dem jeweiligen Heimathsrecht der Ehegatten nachzuweisen, wie andererseits eine im Inlande von einem Ausländer mit einer Inländerin geschlossene Ehe sowohl dem Rechte des Heimathsstaates des Mannes als dem der Frau zu entsprechen hat.

Da diese Materie reichsgesetzlich durch den § 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes geregelt, ist die Aufnahme einer Bestimmung hierüber in den Gesetzentwurf nicht notwendig.

Bei der Mannigfaltigkeit des hier in Betracht kommenden ausländischen Rechts wird die Frage des Nachweises im gegebenen Einzelfall für den Standesbeamten unter Umständen mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Es ist die Kommission daher mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, daß die nähere Regulirung des Nachweises in dieser Beziehung den Vollzugsvorschriften vorbehalten bleibt.

Des Weiteren befindet die Kommission ihre Uebereinstimmung mit dem Inhalt des verlangten Zeugnisses der Heimathbehörde. Der Wortlaut schließt sich an die bezüglichlichen Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 13. März 1854 an.

In formeller Beziehung enthält in Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz hierzu (§ 1315 Bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 13 Einführungsgesetz) der Entwurf die Forderung, daß auch im bairischen Ausführungsgesetz die Bezeichnung »Ausländer« statt des bisher gebrauchten »Nicht-Deutsche« gebraucht wird.

Neu eingefügt ist im Entwurfe die Dispensation von der Erlangung eines Zeugnisses der Heimathbehörde. Es kommt nicht selten vor, daß ein Ausländer überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzt, sei es, daß er überhaupt nie eine solche besessen, oder daß er eine solche aufgegeben hat, ohne eine andere zu erwerben. Die Erbringung eines Zeugnisses in der beregten Richtung wäre für solche Personen überhaupt nicht möglich.

Die Kommission glaubt mit Rücksicht darauf, die Dispensation gegebenen Falls auf jede Art von Nachweis ausdehnen zu sollen, und beantragt daher in Absatz 2 die Fassung dahin:

»Das Ministerium ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.«

Die Regierung ist mit der Abänderung einverstanden.

#### Zu Artikel XV.

Der vorgeschlagene Artikel bezweckt die Ueberleitung der zur Zeit bestehenden Bestimmungen des Güterrechtsverhältnisses der Eheleute an die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Als gesetzliches eheliches Güterrechtsverhältnis gilt nach bairischem Landrecht (Landrechtssatz 1400 ff.) die sogenannte Fahrmüßgemeinschaft, welche darin besteht, daß nicht bloß der Genuß des beiderseitigen Einbringens und des errungenen Vermögens, sondern auch alle gegenwärtigen und zukünftigen beweglichen Güter der Eheleute dem Eigenthum nach in die Gemeinschaft fallen.

Dieses Güterrechtsverhältnis tritt ein, wenn kein oder kein rechtsgültiger Ehevertrag errichtet wurde, oder wenn ein solcher zwar errichtet wurde, derselbe jedoch keine Bestimmungen über das Güterrechtsverhältnis enthält.

Neben diesem gesetzlichen Güterrechtsverhältnis bestehen noch acht weitere durch Ehevertrag zu regelnde Gemeinschaftsarten, welche theils auf den Umfang des Einbringens in die Gemeinschaft, theils auf die Theilung der Gemeinschaft nach Auflösung derselben sich beziehen. Unter diesen verschiedenen Modifikationen können die künftigen Eheleute frei wählen, auch eine Kombination derselben vornehmen.

Außer diesen Gemeinschaftsarten können die Ehegatten auch die Gütergemeinschaft ausschließen oder eine völlige Vermögensabsonderung bedingen. Schließlich kennt das Landrecht noch das dem römischen Recht entnommene System der bewidmeten Ehe, welches jedoch praktisch fast nie zur Anwendung bei uns gelangt.

Die zur Regelung der Güterrechtsverhältnisse erforderlichen Eheverträge können nur vor Eingehung der Ehe mit rechtlicher Wirksamkeit abgeschlossen werden, nach Abschluß derselben ist weder die Errichtung, noch die Abänderung von Eheverträgen rechtlich zulässig. Für dieses Verbot waren theils Rücksichten auf die Eheleute — um ein Ueberwiegen des Einflusses des Mannes zu vermeiden —, theils auch Rücksichten auf die Interessen Dritter maßgebend.

Für das Verhältnis der Gläubiger zu den Ehegatten gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß sich der Gläubiger, unbekümmert um das zwischen den Eheleuten bestehende Güterrecht, an diejenige Person hält, die als Schuldner im Obligationsverhältnis zu ihm steht und folgeweise auch an das Vermögen, welches dieser Person gehört oder nach außen als solches behandelt wird. In dem Schuldverhältnis zum Gläubiger können beide Ehegatten stehen; dann haftet das Gesamtvermögen beider. Oder es ist nur der Mann Schuldner, dann haftet sowohl das Vermögen des Mannes, wie auch das Gemeinschaftsvermögen, weil beide nach außen als identisch gelten. Hat sich nur die Frau dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, ohne daß für den Mann in irgend einer Weise ein Mitschuldungsgrund vorliegt, so haftet nur das Vermögen der Frau.

Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch hat als gesetzlichen Güterstand die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft zum Inhalt. Als Regel gilt hierbei, daß das Vermögen der Frau (»eingebrautes Gut«) der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt.

Es beruht dieses Güterrechtsverhältnis auf dem Gedanken, daß die Erträge des Beibringens beider Ehegatten den Zwecken der Ehe dienen und daß zur Erreichung dieser Zwecke die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens in die Hand des Mannes gelegt wird.

Neben diesem gesetzlichen Güterstand kennt das Bürgerliche Gesetzbuch noch drei verschiedene Arten des vertragsmäßigen Güterrechts, nämlich die allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1437 ff.), die Ertragsgemeinschaft (§ 1519 ff.) und die Fahrmüßgemeinschaft (§ 1549 ff.). Die Gütertrennung, welche lediglich als ausnahmsweise eintretender gesetzlicher Güterstand aufgezählt wird (§ 1426), kann auch als vertragsmäßiger begründet werden.

Neu ist insbesondere und den Forderungen der Frauenbewegung Rechnung tragend der Inhalt der Bestimmungen über Vorbehaltsgut (§ 1363, 1365) d. i. das Vermögen, das die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, oder was die Frau durch Erbfolge, Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt oder was ihr unter Lebenden geschenkt wird, wenn bestimmt ist, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sei. Außerdem gehören dazu die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, namentlich Kleider, Schmuck und Arbeitsgeräth, ferner das in § 1366 bis 1371 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vorbehaltsgut Erklärte.

An diesem Gut hat die Frau ohne Mitwirkung des Mannes das Verwaltungs- und Verfügungsrecht; sie muß jedoch, wenn die Einkünfte des eingebrachten Gutes nicht ausreichen, aus den Einkünften des Vorbehaltsgutes zu den ehelichen Kosten einen angemessenen Beitrag leisten (§ 1371 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse auch nach der Eingehung der Ehe regeln oder ändern (§ 1432 Bürgerliches Gesetzbuch). Das Bürgerliche Gesetzbuch hat, um Dritten die Möglichkeit zu gewähren, sich von den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten Kenntnis zu verschaffen, ein Güterrechtsregister eingeführt, welches beim Amtsgericht geführt wird. Die Eintragungen erfolgen nur auf Antrag und werden von dem Amtsgericht öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht des Registers ist Jedem gestattet (§ 1558 ff.).

Soweit nun Ehen nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangen werden, gelten bezüglich des Güterstandes die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die vor dieser Zeit abgeschlossenen Ehen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der bairischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten. (Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.)

Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Rechtssysteme kann nachtheilige Folgen sowohl für die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich, als auch namentlich gegenüber Dritten, d. i. insbesondere gegenüber Gläubigern der Eheleute leicht mit sich bringen. Denn die verschiedene Beurtheilung des Güterstandes theils nach dem jetzigen, theils nach dem künftigen Recht, je nachdem die Ehe vor oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen ist, führt zu einem verwickelten, im Interesse der Verkehrssicherheit unerwünschten Rechtszustand auf die Dauer von mindestens einem Menschenalter.

Es ist daher erklärlich, daß auch die gesetzgebenden Faktoren des Reichs zum Zwecke einer schnelleren einheitlichen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches Versuche unternahmen, die eine Ueberleitung des alten Rechtszustandes in das neue Recht herbeiführen sollten. Es wurde jedoch von einem Vorgehen in dieser Richtung abgesehen, weil ein solches eine genaue Kenntniß des bisherigen Rechts und eine eingehende Vergleichung mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erheischt und die Lösung einer solchen Aufgabe bei der Menge der in Geltung befindlichen Güterrechtsverhältnisse — es sind zur Zeit über 100 verschiedene Güterrechtssysteme in Deutschland herrschend — der Reichsgesetzgebung nicht ermöglicht war. Es mußte daher diese Lösung der Landesgesetzgebung vorbehalten werden.

Diese wird nun in den einzelnen Staaten verschieden versucht. Der dem Landesauschuß für Elsaß-Lothringen vorgelegte Gesetzentwurf sucht die Ueberleitung des alten Rechts in das neue in der Weise herbeizuführen, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen erstreckt werden. Es bringt daher ein System von Ueberleitungsregeln in Vorschlag, durch welche die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen in ihren güterrechtlichen Verhältnissen insoweit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterstellt werden, als die in letzterem geregelten Güterstände mit dem geltenden Rechte im Allgemeinen übereinstimmen. Aehnlich ist die Regelung vorgesehen in Preußen, Bayern und Hessen bezüglich der Gebiete, in denen der code civil in Geltung ist.

Es ist einleuchtend, daß eine derartige Ueberleitung nur ermöglicht ist, wenn die Güterrechtsverhältnisse des alten und neuen Rechts nicht zu sehr differieren, da sonst die Rechtsanwendung in Einzelheiten mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte; es läßt sich auch nicht verkennen, daß die angestrebte Art der Ueberleitung in den Gebieten des französischen Rechts auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat, weil in den Güterrechtssystemen des code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuches manche gleichmäßige Grundlagen und Ausgestaltungen sich vorfinden.

Gleichwohl glaubt die Kommission der in dem Regierungsentwurf Artikel XV vorgeschlagenen Art der Ueberleitung unter allen Umständen den Vorzug geben zu müssen.

Selbst wenn man die beiderseitigen Güterrechtssysteme der Fahrmüß-

gemeinschaft, die auf den ersten Blick die meisten Gemeinschaftsbeziehungen haben, in Vergleichung setzt, so ergibt sich doch, daß das Verfügungsrecht des Ehemannes über das Gesamtgut und Sondergut der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beschränkter ist als nach bairischem Landrecht (Landrechtssatz 1421 § 1443 Bürgerliches Gesetzbuch); das Surrogationsprinzip des § 1554 Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein viel weitergehendes, als das des bairischen Landrechts, da nach Landrechtssatz 1407 nur das gegen ein unbewegliches Gut eingeschätzte Objekt nicht in die Gemeinschaft fällt, während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein viel weitergehender Ausschluß eintritt. Die Haftbarkeit des Ehegatten aus einer unerlaubten Handlung findet eine andere Beurtheilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als nach dem Landrecht (§ 1463 Bürgerliches Gesetzbuch, Landrechtssatz 1424). Aehnliche und noch viel weiter gehende Unterschiede finden sich bei Vergleichung der anderen Güterrechtsarten des alten und neuen Rechts.

Dazu kommt, daß das oben erwähnte Vorbehaltsgut ganz neue Grundsätze bedingt bezüglich der Rechte der Frau auch bei gesetzlichem Güterstand. Insbesondere sind aber die Grundsätze verschieden bei der Auseinandersetzung und der Aufhebung der Gütergemeinschaft, zumal zu letzterer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch der Ehemann unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist (§§ 1468, 1469 Bürgerliches Gesetzbuch). Von gleicher Bedeutung sind auch die Grundsätze bezüglich der Gläubiger der Ehefrau. Auch der Entwurf für Elsaß-Lothringen konnte diese Verschiedenheiten nicht übergehen und bemerkt deshalb, daß die Ueberleitung nicht mit rückwirkender Kraft erfolge, und zur Erläuterung führt der Regierungsvorreferent (vergl. Protokoll über die 26. Sitzung des Landesauschusses) hinzu, daß bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft es nicht zu vermeiden sein wird, daß theilweise die frühere Gesetzgebung zurückgegriffen werde, ebenso dürften durch die Ueberleitung wohlverworbene Rechte nicht berührt werden.

Hiernach kann auch bei dieser Art der Ueberleitung die Beurtheilung nach zwei Güterrechtsregelungen nicht ganz umgangen werden, und es glaubte daher die Kommission, von dieser Regelungsweise absehen und dem von der Groß. Regierung gemachten Vorschlag beitreten zu müssen.

Als das wünschenswerthe Ziel wird nach dem Entwurf angestrebt, daß die Eheleute durch einen neuen Ehevertrag ihre Güterrechtsverhältnisse den neuen Bestimmungen anpassen, um auf diesem Wege einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Ziels wird die vorgeschlagene Ausdehnung des § 1435 Bürgerlichen Gesetzbuches auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen nach der Auffassung der Kommission sicherlich beitragen. Sie ist daher mit dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzip einverstanden, daß im Interesse des Verkehrs es geboten ist, daß die Ehegatten, die früher eine Ehe eingegangen, auf den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestehenden Güterstand gegenüber Dritten sich nur unter den Voraussetzungen berufen dürfen, unter welchen die Berufung auf einen den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches ausschließenden oder ändernden Ehevertrag nach § 1435 Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber Dritten zulässig ist.

Dieser Paragraph bestimmt:

»Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen eingegangenes rechtsgültiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Bornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.«

Es beruht diese Bestimmung auf der Erwägung, daß es im Interesse der Sicherheit des Verkehrs liegt, daß dem Dritten, also insbesondere dem Gläubiger die Möglichkeit geboten ist, zu wissen, wie die güterrechtlichen Verhältnisse seines Schuldners beschaffen sind. Er kann, da der gesetzliche Güterstand die Regel bildet, annehmen, daß dem Manne die Verwaltung und Nutznießung auf dem Beibringen der Ehefrau zusteht. Ein Abweichen von dieser Regel in der Art, daß die Verwaltung oder Nutznießung ausgeschlossen oder geändert wird, muß ihm entweder bekannt sein oder es muß ihm die Möglichkeit gegeben sein, solches zu erfragen. Letzteres geschieht durch die Eintragung. Nur wenn die eine oder die andere dieser Voraussetzungen vorliegt, können die Ehegatten oder eines derselben sich auf den Ausschluß oder die Abänderung ihrem Gläubiger gegenüber, mit dem sie ein Rechtsgeschäft eingegangen oder auf einen Rechtsstreit sich eingelassen haben, berufen; andernfalls darf der Gläubiger, der in dem Vertrauen auf das Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes sich eingelassen hat, in diesem Vertrauen zu seinem Nachtheil nicht getäuscht werden. Wie auf den durch das Gesetz festgestellten ehelichen Güterstand, müssen gutgläubige Dritte sich auch darauf verlassen können, daß ein veröffentlichter vertragsmäßiger Güterstand so lange die Aenderung desselben nicht veröffentlicht ist, noch fortbesteht.

Fällt dieser Schutz des Gläubigers schon nöthig bezüglich der Güterbestände, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Ehevertrag geregelt werden, so ist er um so mehr geboten für die vor dieser Zeit liegenden Güterrechtsverhältnisse, da ihm hier, wie die Motive mit Recht hervorheben, nahezu unmöglich gemacht ist, die Art und Weise der Regelung des Güterrechtsverhältnisses zu ermitteln. Dieser zu Gunsten des Gläubigers gebotene Schutz ist auch rückwirkend für die Kreditverhältnisse der Eheleute selbst; es werden daher insbesondere Kaufleute und Geschäftleute Veranlassung nehmen, ihren Ehevertrag, welcher Aenderungen des künftigen gesetzlichen Güterstandes enthält, in das Güterrechtsregister eintragen zu lassen, falls sie dem Rechtsnachtheil des

§ 1435 Bürgerlichen Gesetzbuches entgegen und mit rechtlicher Wirksamkeit auf ihren vertragsmäßigen Güterstand sich berufen wollen.

Die Kommission ist daher mit dem Vorschlage der Regierung im Prinzip völlig einverstanden; sie trägt auch keine Bedenken bezüglich der Ausdehnung des § 1435 Bürgerlichen Gesetzbuches auf nichtbadiſche Reichsangehörige, welche, wie z. B. zahlreiche Beamte, Offiziere u. s. w., in Baden wohnen, im Hinblick und in analoger Anwendung des § 16 des Einföhrungsgeſetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dagegen würde die ſofortige Ausdehnung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in manchen Beziehungen eine Härte enthalten, da den Betroffenen keine Zeit zur Regelung nach den neuen Verhältniſſen gegeben wäre. Die Bornaſhme eines Abſchlusses eines Ehevertrags oder einer Aenderung der Beſtimmungen des letzteren wäre aber, falls ſolche vor dem Jahre 1900 vorgenommen würden, nach unſerer Auffaſſung für alle bereits beſtehenden Ehen ungiltig.

Es darf deſhalb zum Zweck der Ueberleitung auf den Vorgang bei Einföhrung des badiſchen Landrechts hier Bezug genommen werden. Das erſte Einföhrungsgeſetz zum badiſchen Landrecht beſtimmt, daß die Vorſchriften des Landrechts über die geſetzliche Gütergemeinschaft vom 1. Januar 1810 an für die nachher geſchloſſenen Ehen in Kraft treten. In Anſehung der vor dieſem Zeitpunkt abgeſchloſſenen Ehen iſt, von dem Grundſatz des Landrechtsſatzes 1395 abweichend, geſtattet bis zum 1. Januar 1812 Eheverträge zu errichten. Soweit von dieſer Befugniß kein Gebrauch gemacht wurde, ſollte, wenn die Eheauflöſung oder Güterabſonderung vor dem 1. Januar 1812 eintrat, das alte, wenn die Eheauflöſung nach dieſem Zeitpunkt eintrat, das neue Recht maßgebend ſein und mithin der Güterſtand im letzteren Falle ſo beurtheilt und auseinandergeſetzt werden, wie wenn die Eheleute nach dem 1. Januar 1810 ohne Vertrag in die Ehe getreten wären. Eine Rechtsbelehrung vom 21. Juli 1810 geſtattete die Aufrechterhaltung des biſherigen Güterſtandes auch durch einſeitige Erklärung eines Ehegatten.

Es ſchlägt die Kommission analog dieſem Vorgang Ihnen vor, daß der Artikel XV des Geſetzentwurfs erſt vom 1. Januar 1902 an in Wirksamkeit trete.

Hiernach beantragt die Kommission die Annahme des Artikels XV des Entwurfs in der von der Kommission vorgeschlagenen Faſſung. Die Regierung iſt mit den Aenderungen einverſtanden.

#### Zu Artikel XVI.

Nach den Beſtimmungen des badiſchen Landrechts (Landrechtsſätze 454, 455) iſt dem Vormund von der Ober- vormalſchaftsbehörde ein beſtimmter Haushaltungsplan vorgeſchrieben; es ferner beſtimmt, bei welcher Summe der Vormund die Uebererparniß innerhalb 6 Monaten auf Zins anzulegen habe. In Anlehnung an dieſe geſetzliche Vorſchrift ergehen auch die dieſbezüglichen Beſtimmungen der Dienſtweiſung für Vormünder vom 9. Juni 1888 (vergleiche § 6a und 6, § 7).

Nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch iſt es Sache des Vormunds, den für die Vermögensverwaltung einzuſtellenden Haushaltungsplan aufzuſtellen. Das Vormundſchaftsgericht ſoll, abgesehen von dem Fall, daß ein Vormund noch nicht beſtellt, oder daß dieſer behindert iſt nicht ſelbſthandelnd in die Verwaltung eingreifen. Dieſe Selbſtändigkeit des Vormunds erleidet jedoch Beſchränkungen, die theils auf leſtwilliger Anordnung (§ 1803, 1907), theils auf dem Geſetz beruhen. Die geſetzlichen Schranken ſind verſchieden, indem einzelne Handlungen unbedingt geboten ſind, ſo die Inventariſation und verzinsliche Anlegung des Mündelvermögens (§ 1802, 1806 Bürgerlichen Geſetzbuchs); bei anderen iſt dem Ermessen des Vormunds freier Spielraum geſtaſſen.

Nach § 1806 Bürgerlichen Geſetzbuchs hat der Vormund das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen. Dieſe Verpflichtung zur Anlegung bezieht ſich nur auf ſolche Gelder, welche nicht erforderlich ſind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben zu beſtreiten.

Die Art der Anlegung im allgemeinen iſt reichsgeſetzlich durch die § 1807, 1808 geregelt. Darnach iſt dem Vormund zur Pflicht gemacht, die verfügbaren Gelder in ſicheren Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, in Staatspapieren oder anderen denſelben gleichſtellenden Werthen, bei Sparkaſſen und eventuell bei Banken anzulegen.

Der Artikel XVI des vorwüſſigen Geſetzentwurfs enthält drei Beſtimmungen:

- in welcher Weiſe die Sicherheit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld zum Zwecke der Anlegung von Mündelgeldern geregelt werden ſoll,
- die Bezeichnung der Behörde, welche die Erklärung über die Zuläſſigkeit der Anlegung von Mündelgeldern bei inländiſchen öffentlichen Sparkaſſen abgibt und
- die Anordnung über die Anlegung von Mündelgeldern bei einer inländiſchen Bank.

#### Zu a.

In Baden beſtimmt § 7 der Dienſtweiſung für Vormünder, daß die Kapitalien des Mündels in verzinslichen Darlehen gegen gerichtliche Pfandverſchreibung mit doppeltem Unterpfand anzulegen ſeien. Nach mehrfachen Verſuchen, auch für das Reich eine einheitliche Beleiſungsgrenze feſtzuſetzen ſah das Bürgerliche Geſetzbuch davon ab und überließ der Landesgeſetzgebung, für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenden Grundſtücke, die Grundſätze zu beſtimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld feſtzuſtellen ſei.

Seitens der Groß. Regierung wird in Artikel XVI Abſatz 1 des vorwüſſigen Geſetzentwurfs vorgeschlagen, die Beſtimmung der Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an in Baden gelegenen Grundſtücken durch landesherrliche Verordnung feſtzuſtellen.

Die Kommission iſt mit dieſem Vorſchlage einverſtanden.

#### Zu b.

Nach § 7 Ziffer 5 der Dienſtweiſung für Vormünder darf der Vormund Kapitalien des Mündels bei Spar- und Waiſenkaſſen nur dann anlegen, wenn dieſe mit Gemeindegüterhaft verſehen ſind oder das Juſtizminiſterium die Anlegung von Mündelgeldern bei denſelben geſtattet hat. In erſter Beziehung ſind maßgebend die Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. April 1880, ſo namentlich § 4, wonach mit der Sparkaſſe eine Waiſenkaſſe verbunden ſein kann, welche den Zweck hat, für die ſichere Anlegung des Vermögens unter Vormundſchaft ſtehender Perſonen Gelegenheit zu gewähren.

Des Weitern iſt zur Zeit die Anlegung auch erlaubt bei der Hinterlegungsſparkaſſe der allgemeinen Verforgungsanſtalt im Großherzogthum Baden, jedoch nur, wenn die Einlegung in eine von Gemeinden gewährleiſtete Waiſen- und Sparkaſſe den Mündeln nicht größere Vortheile gewährt (Verfügung Groß. Juſtizminiſteriums vom 2. Mai 1867), ferner bei der Kaſſe der Privatpargellſchaft in Karlsruhe bis zum Betrage von 500 fl. = 857 M. 14 Pf.

Nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch ſcheidet die Anlegung von Mündelgeldern bei ausländiſchen, ſowie bei Privatſparkaſſen überhaupt aus, da dieſelbe nur geſtattet iſt bei einer inländiſchen öffentlichen Sparkaſſe, wenn ſie von der zuliſtändigen Behörde des Bundesſtaates, in welchem ſie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt iſt.

Bezüglich des Begriffs der öffentlichen Sparkaſſen theilt die Kommission die Auffaſſung, daß hierunter wohl ſolche zu verſtehen ſind, die einem öffentlichen Organismus angegliedert ſind und unter öffentlicher Aufſicht ſtehen.

#### Zu c.

Nach den Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſoll die Anlegung von Mündelgeldern nur in der in § 1807 vorgeschriebenen Weiſe erfolgen, und erſt wenn eine derartige Anlegung nicht ermöglicht iſt, kann eine ſolche bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgeſetz dazu für geeignet erklärten inländiſchen Bank oder bei einer Hinterlegungsſtelle erfolgen.

Nach einer Verordnung des Groß. Miniſteriums der Juſtiz vom 1. Auguſt 1872 iſt die Anlegung zur Zeit erlaubt in Pfandbriefen der Rheinſiſchen Hypothekbank in Mannheim. Eine derartige Beſtimmung kann nach der reichsgeſetzlichen Vorſchrift durch die Regierung nur dann erfolgen, wenn ein Landesgeſetz der Regierung dieſe Ermächtigung gegeben hat.

Der Entwurf ſchlägt deſhalb vor, daß im Hinblick auf die Wichtigkeit der Angelegenheit im einzelnen Falle die Zuläſſigkeit dieſer Art der Anlegung durch landesherrliche Verordnung erfolge.

Die Kommission iſt damit einverſtanden.

#### Zu Artikel XVII.

Dem badiſchen Landrecht ſind Schätzungen nach dem Ertragswerth eines Grundſtücks fremd; wo Beſtimmungen über die Ermittlung des Werths von Liegenſchaften ſich vorfinden, iſt durchgehend der Verkehrswerth maßgebend. Mannigſach haben ſich dieſe Vorſchriften nicht bewährt, ſo inſondere die Beſtimmungen des laufenden Verkehrswerths bei der Vortheils- gerechtigkeit, und es machten ſich daher Beſtrebungen zu Gunſten des Ertragswerths geltend.

Das Bürgerliche Geſetzbuch erwähnt den Ertragswerth an verſchiedenen Stellen. So beſtimmt der § 2049 Bürgerlichen Geſetzbuchs:

»Hat der Erblaſſer angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben ſoll, ein zum Nachlaſſe gehörendes Landgut zu übernehmen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angeſetzt werden ſoll.«

Die andere Beſtimmung bezieht ſich auf die Berechnung des Pflichttheils. Bei Berechnung deſſelben wird der Beſtand und Werth des Nachlaſſes zur Zeit des Erbfaſſes zu Grunde gelegt.

Eine beſondere Vorſchrift hierüber gibt der § 2812 Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Der Ertragswerth ſelbſt wird vom Geſetz nach dem Reinertrag beſtimmt, den das Landgut nach ſeiner biſherigen wirthſchaftlichen Beſtimmung bei ordnungsgemäßer Bewirthſchaftung nachhaltig gewähren kann.

Die Kommission erklärt weiter ihr Einverſtändniß, daß in Anlehnung an die Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuchs ein Zinſfuß von 4 Proz. zu Grunde gelegt wird, ſomit der 25fache Betrag des Reinertrags den Ertragswerth eines Landgutes abgibt.

#### Zu Artikel XVIII.

Die geſetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten iſt in den einzelnen deutſchen Ländern ſehr verſchieden geregelt; von Belang iſt namentlich hiebei im Prinzip, wie in der eventuellen Zuheilung des Erbtheils, ob die Ehe kinderlos war oder nicht. Auch die früheren Gebiete des jetzigen Großherzogthums zeigen eine derartige Verſchiedenheit. Vielfach beſtand die Vorſchrift, daß im Falle einer kinderloſen Ehe der Ueberlebende ein Erbrecht zu einem Drittel an der Verlaſſenſchaft des Vorverſtorbenen und die Nutzniezung an dem Ueberreſt auf Lebenszeit, — letzteres jedoch nur, wenn nichts Anderes verordnet war — hatte.

Dieſes Erbrecht wurde bei Einföhrung des badiſchen Landrechts »um die Rechtsgleichförmigkeit bei der Annahme des franzöſiſchen Rechts — welches kein ordentliches Erbrecht für den überlebenden Ehegatten kennt — auch hier feſtzuhalten, zum Opfer gebracht, dagegen die Nutzniezung, wenn auch in anderer Weiſe, beibehalten, da dieſe Bemüßigung dem Geiſte des code Napoleon nicht zuwider war im Hinblick auf Artikel 1094.«

Darnach wurden in das badiſche Landrecht Beſtimmungen aufgenommen, wonach im Fall die Ehegatten in einer Ehegemeinschaft lebten, dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutzniezung zugetheilt wurde, und zwar falls keine Kinder vorhanden waren, an dem Geſammtnachlaß, und falls Kinder vorhanden ſind, an einem Viertel (Landrechtsſatz 738 a, 745 a), wobei jedoch nach dem Erbſt vom 16. Januar 1818 dem

kinderloſen abſterbenden Gatten die Diſpoſition über eine Hälfte der Nutzniezung ebenſo unverwehrt blieb, als die Diſpoſition über den Stod des ganzen Vermögens auf das Abſterben des hinterbliebenen Ehegatten.

Auf ähnlichen Grundlagen, jedoch in beſchränktem Umfange, beruhen die Landrechtsſätze 1535 a (Nutzniezungsrecht bei Nichtgemeinschaft), 1539 a (nothdürftiger Unterhalt bei geſonderten Vermögensſachen), 1570 a (Genuß an der Eheſteuer für den Mann, ſo lange er unverehelicht bleibt), 1570 b (Rente an dem Vermögen des Mannes für deſſen Witwe, ſo lange ſie den Witibſtuhl nicht verrückt).

Nach den Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuchs (§§ 1931, 1932, 1934) hat der überlebende Ehegatte ein weitgehendes geſetzliches Erbrecht, und zwar ohne Rückſicht auf den zwiſchen den Ehegatten beſtehenden Güterſtand. Dieſes Erbrecht tritt ein, wenn der Ehegatte nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſtirbt.

Daneben bleiben aber für die vor dieſem Zeitpunkt eingegangenen Ehen auch die erbrechtlichen Wirkungen des biſherigen Güterſtandes in Kraft. Es würde alſo gegebenen Falls der überlebende Ehegatte neben dem Erbrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs auch die erwähnten Nutzniezungen des badiſchen Landrechts erwerben. Eine derartige Kumulation von Erbrecht und Nutzniezung widerſtrebt dem Grundgedanken, der für die Einſchiebung der Nutzniezungsrechte in das badiſche Landrecht maßgebend war. Die Kommission iſt daher mit dem Vorſchlag der Regierung einverſtanden, daß die erwähnten Nutzniezungsrechte, wie auch das auf dem Artikel 2 Abſatz 2 des Geſetzes vom 25. November 1831 beruhende, unter den in Artikel XVIII bezeichneter Vorausſetzung in Wegfall kommen.

In der Kommission wurde hervorgehoben, daß ähnliche Nutzniezungsrechte, wie ſolche auf dem Geſetze beruhen, auch durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall für den überlebenden Ehegatten öfter begründet werden, und es wurde namentlich darauf hingewieſen, daß der eine Ehegatte, der etwa in einer rückwärts liegenden Zeit ein derartiges Nutzniezungsrecht konſtituirte, nicht vorausſehen konnte, daß ein künftiges Geſetz in anderer Weiſe für den überlebenden Ehegatten in ausreißender Weiſe Vorſorge treffen werde, da er ſonſt keine Beſtimmungen hierüber in den Ehevertrag oder in ein Teſtament aufgenommen haben würde. Es iſt nun allerdings richtig, daß eine derartige Vereinigung von Erbrecht und Nutzniezung der Abſicht des vorverſtorbenen Ehegatten vielleicht in manchen Fällen nicht entſpricht. In den meiſten Fällen kann aber wohl durch Aenderung der teſtamentariſchen oder vertragsmäßigen Beſtimmungen Abhilfe geſchaffen werden, vielleicht auch bei Zweifeln in der Auslegung der bezüglichen Beſtimmungen durch die Rechtsprechung. Allein darüber war man in der Kommission einig, daß, wenn auch die erwähnten Mittel eine Abhilfe nicht eintreten ſollte, die vertragsmäßigen oder leſtwilligen Beſtimmungen durch den Artikel XVIII nicht berührt werden, da letzterer ſich nur auf die geſetzlichen Nutzniezungsrechte bezieht.

Der Berichtſtatter empfiehlt zum Schluß die Annahme des Entwurfs in der von der Kommission beſchloſſenen Faſſung.

Abg. Frhr. v. Bodman erſtattet Bericht über den Art. XIX des Entwurfs: Vom Stammgut. Er gibt zunächſt ſeiner Freude über das Bürgerliche Geſetzbuch Ausdruck. Beſonders angenehm werden die neuen Beſtimmungen über das eheliche Güterrecht empfunden werden. Redner erläutert ſobann die Stellung der Kommission zu dem Artikel XIX des Entwurfs beziehungsweise deſſen einzelne Beſtimmungen im Anſchluß an den Druckbericht.

Artikel 59 des Reichs-Einföhrungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch beſtimmt:

»Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über Familienfideikommiſſe und Lehen, mit Einſchluß der allobiſirten Lehen, ſowie über Stammgüter.«

Nach der Regierungsbegründung zu Artikel XIX des vorliegenden Geſetzentwurfs ſollen die von dem Familieneigenthum oder Stammgut handelnden Beſtimmungen des badiſchen Landrechts, die Landrechtsſätze 577 ca bis cv, auf Grund dieſes Vorbehalts des Artikels 59 Einf.-Geſetzes im weſentlichen aufrecht erhalten bleiben, da eine — für ſpättere Zeit allerdings in Ausſicht zu nehmende — grundſätzliche Neuregelung dieſer Materie im gegenwärtigen Augenblicke anläßlich der Einföhrung des Bürgerlichen Geſetzbuchs nicht durchführbar erſcheine.

Die Aenderung einzelner Sätze iſt nur inſoweit beabſichtigt, als dies durch die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs für nothwendig oder zur Beſeitigung von Unzuträglichkeiten, die aus der ſeitigenen Faſſung ſich ergeben, für dringend wüñſchenswerth zu erachten iſt.

Hiernach ſollen auch in Zukunft die Landrechtsſätze 577 ca, cc, cd, ce, ci, ck, cl, cm, cn, co, cr, ct, cu, cv, unverändert in Kraft bleiben und nur die Sätze 577 cb, cf, cg, cp, cq und cs eine neue Faſſung erhalten.

Ein im Schooße der Kommission geſtellter Antrag, das ganze Inſtitut des Stammgutes als eine gegen den Grundſatz der Gleichheit Aller vor dem Geſetze verſtoßende, veraltete Einrichtung für aufgehoben zu erklären, wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Für die Ablehnung dieſes Antrags war vor Allem der Umſtand maßgebend, daß das Stammgut oder Familienfideikommiſſe eine althiſtorische, einem Bedürfniß entſprechende und deſhalb in weitaus dem größten Theile Deutſchlands dem geltenden Rechte angehörende Einrichtung darſtellt, welche nur in der bayeriſchen Rheinpfalz, in Elſaß-Lothringen und in Oldenburg ausgeſchloſſen iſt, daß zudem das Inſtitut der Familienfideikommiſſe in denjenigen Staaten, in welchen dieſelbe Geltung hat, mit der beſonderen Geſtaltung ſozialer, wirthſchaftlicher und politiſcher Zuſtände in engem Zusammenhange ſteht. Eine Beſeitigung dieſes Inſtituts könnte ferner ſich nur auf den Anſchluß der Errichtung neuer Fideikommiſſe beſchränken; für die beſtehenden Fideikommiſſe müßte das biſherige Recht in Kraft bleiben, und zwar dergeltalt, daß auch deſſen Aenderung dem Landesrechte offenſtände, da andernfalls

eine völlige Erfassung dieser auf unbefristete Dauer berechneten Rechtsbildungen eintreten müßte.

Was insbesondere die Verhältnisse im Großherzogthum Baden betrifft, so steht einer etwaigen Befürchtung, daß durch die Stammgüter eine Katifundienwirtschaft gefördert werden könnte, die Thatsache entgegen, welche bei Verathung der Petition der Gemeinde Diersburg betreffend das Freiherrlich von Röder'sche Stammgut »Haus Diersburg« in der 111. öffentlichen Sitzung der II. Kammer am 11. Juni 1896 konstatiert wurde, daß im Großherzogthum Baden der landwirtschaftliche Grund und Boden zu 80 Prozent in den Händen des Kleinbesizers ist. Ferner steht einer solchen Befürchtung die Thatsache entgegen, daß nach gesetzlicher Bestimmung die Neu-Errichtung von Stammgütern von Staatsgenehmigung abhängt, daß solche nach der in der genannten öffentlichen Verhandlung durch den Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung versagt werden wird, falls eine Schädigung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen zu besorgen ist, sowie daß künftighin vor Genehmigung zur Errichtung oder Vergrößerung von Stammgütern den beteiligten Gemeinden wie

auch den Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll. Endlich kommt noch in Betracht, daß nach Landrechtssatz 577 c g der Stammgüterbesitzer berechtigt ist, einzelne kleinere Stammgüter-Vergesellschaften zu veräußern, falls daß dem Stammgut selbst oder dritten Interessenten nützlich erscheint.

Die Kommission erklärt sich mit der Ausführung der Regierungsbegründung zu Artikel XIX des vorliegenden Gesetzesentwurfs einverstanden, daß eine — für spätere Zeit allerdings in Aussicht zu nehmende — grundsätzliche Neuordnung des Stammgüterinstituts im gegenwärtigen Augenblicke anlässlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angängig erscheine und daher die Aenderung einzelner Bestimmungen im allgemeinen nur in soweit erfolgen soll, als die durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für notwendig oder zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der seitherigen Fassung ergaben, für dringend wünschenswerth zu erachten ist.

Allein die Kommission hat in beiderlei Hinsicht den Kreis der Aenderungen weiter gezogen und zugleich beschlossen, nach

vollständiger Aufhebung des Badischen Landrechts die bisherigen Bestimmungen desselben über das Stammgut in besonderem Abschnitte VI, Artikel 34, in 17 Paragraphen in modernerer Fassung zusammenzufassen.

Dabei hat die Kommission beschlossen, in der Ueberschrift des Abschnittes »Vom Stammgut« den Beisatz »oder Familieneigentum« wegzulassen, da dieser Beisatz überflüssig ist und zu Verwechslungen mit den »Familienlehen« oder »Familiengütern« im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1856 über die Rechtsverhältnisse abgeloster Lehen Anlaß geben könnte.

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständnis mit sämtlichen vorgeschlagenen Aenderungen erklärt.

Die Kommission stellt den Antrag

»den Gesetzesentwurf bezüglich der Stammgüter in der von der Kommission beschlossenen Fassung anzunehmen.«

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Schluß 1/4 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

**Bürgerliche Rechtsstreite.**

**Radung.**

§. 22. Nr. 4. Karlsruhe. Josef Mayer, uneheliches Kind der Veronika Mayer von Untergimpeln, vertreten durch den Klagsvormund Engelbert Müller von da, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Dienstmacht Heinrich Gänther von Dergimpeln wegen Ernährungsbeitrags mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten, zur Ernährungsverpflichtung des Klagen Kindes von dessen Geburt, d. i. 16. October 1898 bis zum vollendeten 14. Lebensjahre einen wöchentlichen, in Vierteljahrstaxen vorauszahlbaren Beitrag von 1 M. oder in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe, an den klagenden Theil zu bezahlen, sowie das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf.

Mittwoch den 26. April 1899, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldbühn, den 6. März 1899.

Hierholzer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Radung.**

§. 128.1. Nr. 4123. Billingen. Die Firma W. L. Schwaab (Inhaber J. Schneider) in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Heilmann hier, klagt gegen den Maler Philipp Schupp von hier, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, aus Kauf, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 89 M. 27 Pf. nebst 6% Zinsen aus 74 M. 97 Pf. vom 6. Juli 1898 und 6% Zinsen aus 14 M. 30 Pf. vom 18. August 1898 durch vorläufig vollstreckbares Urtheil.

Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogl. Amtsgericht zu Billingen auf.

Samstag den 6. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Billingen, den 4. März 1899.

Huber, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Radung.**

§. 98.2. Nr. 10793. Mannheim. Die Firma Ernberger & Waber in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg Dörzbacher daselbst, klagt gegen den Kaufmann Eugen Wetz, früher zu Mannheim, jetzt an unbekanntem Orten, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte der Klägerin aus Waarentauf und für Kosten eines nicht eingelösten Wechsels den Betrag von zw. 77 M. 35 Pf. nebst 6% Zinsen vom 1. Dezember 1898 an aus 64 M. 90 Pf. schulde, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 77 M. 35 Pf. nebst 6% Zinsen vom 1. Dezember 1898 an aus 64 M. 90 Pf. durch vorläufig vollstreckbares Urtheil.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim abth. V Zimmer 2 auf.

Donnerstag, den 25. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 6. März 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

**Radung.**

§. 97.2. 2625. Kenzingen. Der minderjährige Josef Stehlin, uneheliches Kind der Fabrikarbeiterin Fra Stehlin von Oberhausen, vertreten: durch den Klagsvormund Johann Nepomuk Gröberner, Gendarm zu Kenzingen — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsagent Josef Wele in Kenzingen — klagt gegen den Josef Rüttele, lediger Bierbrauer von Wühl, jetzt unbekanntem Aufenthalts, früher zu Wühl, aus Ernährungsbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851 mit dem Antrage auf kostenfällige vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Ernährungsverpflichtung des Klagen Kindes eines wöchentlichen, vierteljährlich vorauszahlbaren, Ernährungsbeitrags von 1 M. 70 Pf., eventuell einen durch das Gericht zu bestimmenden Beitrag von dessen Geburt an bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu leisten und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Kenzingen auf.

Dienstag, den 25. April 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Kenzingen, den 3. März 1899.

Boos, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Radung.**

§. 96.1. Nr. 5615. Waldshut. Die Spar- und Weisenkasse zu Waldshut — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Grazer in Waldshut — klagt gegen die Eheleute Fridolin Baumgartner und Rothburga, geb. Göl, beide z. Zt. in Turgi (Schweiz), früher zu Unterlupfen, auf Grund der Behauptung, daß dieselben der Klägerin aus Bürg- und Selbstschuldnerschaft

für eine Liegenschaftskaufschillingenforderung an Josef Feldmann von Oberalpen den Betrag von 300 M. sowie 19 M. 10 Pf. Kosten des vorausgegangen Arrestverfahrens schulden, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare kostenfällige Verurtheilung der Beklagten — als Gesamtschuldnerin — zur Zahlung von 300 M. nebst 5% Zins von der Klagshebung an und den Arrestkosten mit 19 M. 10 Pf.

Die Klägerin ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Waldshut auf.

Mittwoch den 26. April 1899, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 6. März 1899.

Hierholzer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Radung.**

§. 128.1. Nr. 4123. Billingen. Die Firma W. L. Schwaab (Inhaber J. Schneider) in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Heilmann hier, klagt gegen den Maler Philipp Schupp von hier, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, aus Kauf, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 89 M. 27 Pf. nebst 6% Zinsen aus 74 M. 97 Pf. vom 6. Juli 1898 und 6% Zinsen aus 14 M. 30 Pf. vom 18. August 1898 durch vorläufig vollstreckbares Urtheil.

Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogl. Amtsgericht zu Billingen auf.

Samstag den 6. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Billingen, den 4. März 1899.

Huber, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Radung.**

§. 68.2. Nr. 2996. Säckingen. Die ledige Fabrikarbeiterin Maria Anna Döbele von Oberalpen, vertreten durch Rechtsagent Wölle hier, hat unter Stauchhaftmachung des Verlustes und der Thatsachen über ihre Berechtigung zur Antragstellung wegen eines ihr abhanden gekommenen Sparbüchleins der Sparkasse Säckingen Nr. 3513 über Einlagen im Betrage von 994 M. 03 Pf. incl. Zinsen bis 1. d. M. das Aufgebotsverfahren beantragt.

Gemäß § 841 C.P.D. wird auf Anordnung Großh. Amtsgerichts hierseits der Inhaber der genannten Urkunde aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf

Dienstag den 7. November 1899, Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunden erfolgen würde.

Säckingen, den 28. Februar 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gert.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**

**Verfallensverfahren.**

§. 66.2. Nr. 2220. Achern. Die Verfallensbescheinigung des ledigen Schreiners Eduard Fischer von Ottenhöfen betr.

Der am 25. September 1849 zu Ottenhöfen geborene Schreiner Eduard Fischer, welcher ohne Zurücklassung einer Vollmacht im Frühjahr 1878 im ledigen Stande nach Amerika ausgewandert ist und seit dem Jahre 1888 keinerlei Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird, nachdem Schreiner Wilhelm Fischer von Kenzingen und Genossen den Antrag auf Verfallensbescheinigung gestellt haben, aufgefordert, binnen Jahresfrist

Nachricht anher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Alle diejenigen Personen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, werden aufgefordert, binnen Jahresfrist hierher Anzeige zu erstatten.

Achern, den 24. Februar 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirlter.

**Verfallensbescheinigung.**

§. 67.2. Nr. 1856. Sinsheim. Das Großh. Amtsgericht Sinsheim erläßt unterm 28. Februar d. J. folgenden

Beschluß:

Der am 27. August 1831 zu Strachhausen, Oberamt Hüllersheim als Sohn des dortigen Kreuzwirths Tobias Woll und dessen Ehefrau Christine Barbara geborene Friedrich von Oberstfeld geborene, somit 67 Jahre alte Landwirth

Heinrich Woll

zulezt wohnhaft gewesen in Rohrbach bei Sinsheim, welcher im Jahre 1867 nach Amerika flüchtig gegangen ist, ist seit diesem Zeitpunkte vermisst. Der Antrag auf Verfallensbescheinigung wurde von den Beteiligten gestellt. Derselbe wird nunmehr aufgefördert

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich hierher gelangen zu lassen. Gleichzeitig ergeht an alle, diejenige, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen die Aufforderung, hiervon

binnen Jahresfrist

dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

Sinsheim, den 3. März 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gutmann.

**Erbscheinverfügungen.**

§. 18.2. Nr. 4986. Karlsruhe. Die Witwe des am 9. Februar 1899 in Karlsruhe verstorbenen Kleidermachers Johann Jakob Krimmel, Maria Katharina geb. Bander daselbst hat die Einweisung in die Gemüths Nachlass ihres Gemannes beantragt. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht

binnen drei Wochen

Einreden hiergegen erhoben werden.

Karlsruhe, 1. März 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tum.

§. 129.2. Nr. 4318. Mannheim. Die in Mannheim wohnhafte, ledige und volljährige Feodora Reinhardt hat diesseits den Antrag gestellt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer am 3. Dezember 1898 hier verstorbenen natürlichen Mutter, Kaufmann Wilhelm Kaltenhaller Witwe, Rosa Johanna, geb. Reinhardt, einzunehmen.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innerhalb drei Wochen

Einreden hiergegen erhoben werden.

Mannheim, den 4. März 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kaufmann.

§. 965.3. Nr. 3375. Rehl. Das Großh. Amtsgericht Rehl hat unterm heutigen verfügt:

Die Witwe des Tagelöhners Georg Weber II., Maria Magdalena geb. Barthel in Dorf Rehl hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Gemannes geb. Weber, den Gesuch wird entsprochen, wenn

binnen vier Wochen

Einreden dagegen nicht erfolgen.

Rehl, den 28. Februar 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: J. B.

**Säckingen.**

§. 37.2. Nr. 3650. Offenburg. Georg Benz, Landwirth in Neffelried hat um gerichtliche Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner am 30. November 1898 in Neffelried verstorbenen Ehefrau Theresia geb. Kehler nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

binnen 2 Wochen

Einreden dagegen erhoben werden.

Offenburg, den 27. Februar 1899.

Großh. Amtsgericht: ges. Pfeifer.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Müller.

**Handelsregisterantrag.**

§. 91. Nr. 3701. Lab. Zu D.B. 390 des Firmenregisters — Firma Franz Vreger in Schüttern — wurde eingetragen:

Der Firmeninhaber Herr Elgarrenfabrikant Franz Vreger in Schüttern hat sich mit Maria Rosa, geb. Müller von dort, verheiratet. Nach § 1 des unterm 2. Februar 1899 dahier errichteten Ehevertrags schließen die beiderseitigen Ehegatten ihre gegenwärtige und künftige fahrende Habe sammt Schulden

als verlegenschaftet von der Gemeinschaft aus bis auf die Summe von je 100 M., welche jeder Theil von seinem gegenwärtigen Beibringen zur Gemeinschaft einwirft.

Lab., den 22. Februar 1899.

Großh. Amtsgericht: Müdel.

**Strafgesetzbuch.**

§. 69.2. Nr. 11773. Heidelberg. Der am 5. März 1868 zu Grödingen geborene Metzger Wilhelm Heinrich Glaser, zulezt wohnhaft in Rohrbach, jetzt an unbekanntem Orten, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Mittwoch den 3. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 4. März 1899.

Grasberger, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§. 100.2. Heidelberg. Der am 29. August 1858 in Heidelberg geborene und zulezt wohnhaft gewesene J. J. an unbekanntem Orten abwesende Schloffer Peter Heinrich Hornuth wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Mittwoch den 3. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rönigl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 4. März 1899.

Fabian, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§. 38.2. Nr. 2002. Buchen. Der am 29. September 1867 zu Hainstadt geborene Tagelöhner Ambros Scholl, zulezt wohnhaft daselbst, z. J. an unbekanntem Orten abwesend, wird beschuldigt, als Landwehrmann I. Aufgebots ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Freitag den 12. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großherzogliche Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rönigl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Buchen, den 3. März 1899.

Staudt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§. 70.2. Nr. 2844. Schoppeim. Der am 15. Juni 1868 zu Wiesch geborene Fabrikarbeiter, seit 1894 an unbekanntem Orten abwesende Erbschaftsbesitzer Gustav Benz wird beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Donnerstag den 20. April 1899, Vormittags 1/2 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Vrbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Schoppeim, den 1. März 1899.

Fauer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§. 40.2. Nr. 3797. Mosbach. 1. Der am 19. August 1876 in Mosbach geborene, zulezt daselbst wohnhafte August Henkelmann, 2. der am 14. November 1876 in Buchen geborene, zulezt daselbst wohnhafte Metzger Hermann Münch, 3. der am 13. Mai 1876 in Hainstadt geborene, zulezt daselbst wohnhafte Heinrich Trunt, 4. der am 30. October 1876 in Schloßau geborene, zulezt daselbst wohnhafte Schneider Carl Göl, 5. der am 15. September 1876 in Hohn geborene, in Waldbrunn heimathsberechtigte Charles Eisenhauer, 6. der am 11. Dezember 1876 in Reicholzheim geborene, zulezt daselbst wohnhafte Johann Josef Deibel, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder sich doch nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Bundesgebiets aufhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Ziff. 1 Str.G.B.

Dieselben werden auf

Donnerstag den 27. April 1899, Vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstehenden der Erbschaftskommissionen Mosbach, Buchen und Wertheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Mosbach, den 3. März 1899.

Großh. Staatsanwaltschaft: v. Red.

§. 99.2. Nr. 7449. Freiburg. 1. Knecht Hermann Röder von Billingen, geb. 30. März 1872, 2. Knecht Gottlieb Mellet von Murbach, geb. 11. April 1868, beide zulezt in Freiburg i. Br., werden beschuldigt, als Ersatzreservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Mittwoch den 19. April 1899, Vormittags 8 1/2 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Freiburg i. Br. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Vrbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 3. März 1899.

Schwarz, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§. 144.1. Nr. 6001. Vrbach. 1. Anton Rothweiler, geb. am 3. Juni 1870 in Aufen, Schreiner, zulezt in Randern, 2. Hermann Wölschner, geboren am 2. Juli 1871 in Vrbach, Rattmüdrer, zulezt in Vrbach, 3. Gottlieb Wölschner, geboren am 18. Mai 1869 in Vrbach, Maurer, zulezt in Vrbach, 4. Johann Friedrich Preiser, geb. am 12. März 1869 in Bingen, zulezt in Vrbach, 5. Ernst Otto Schneyer, geb. am 27. Mai 1869 zu Bertenbach (Württemberg), Sattler und Tapezier, zulezt in Randern, 6. Josef August Deißler, geb. am 7. August 1869 zu Rinnbach, Steinhauer, zulezt in Vrbach, werden beschuldigt, daß sie als Ersatzreservisten ohne Erlaubniß ausgewandert sind, Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 Str.G.B., § 11 des Gef. b. 11. II. 1888, betr. Aenderung der Wehrpflicht. Dieselben werden auf Anordnung Großh. Amtsgerichts Vrbach auf

Mittwoch den 26. April 1899, Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Vrbach geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der in § 472 Strafprozeßordnung bezeichneten Erklärung des Rgl. Bezirkskommandos Vrbach verurtheilt werden.

Vrbach, den 7. März 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.